

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)**

vom 7. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2024)

zum Thema:

**Situation der Schankbetriebe rund um das Olympiastadion**

und **Antwort** vom 27. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. März 2024)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18537  
vom 07.03.2024  
über Situation der Schankbetriebe rund um das Olympiastadion

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Imbissbuden, Kioske und fliegende Händler befinden sich regelmäßig bei Veranstaltungen im unmittelbaren Umfeld des Olympiastadions, des S- und U-Bahnhofes und der Waldbühne sowie des S-Bahnhofes Pichelsberg (bitte tabellarisch aufschlüsseln)?
2. Wie viele Gastronomieeinrichtungen befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Olympiastadions, des S- und U-Bahnhofes und der Waldbühne sowie des S-Bahnhofes Pichelsberg (bitte tabellarisch aufschlüsseln)?

Zu 1. und 2.:

Bei einem stehenden Gewerbe wird rechtlich nicht unterschieden, ob Getränke und Speisen durch einen Imbiss, (Container-)Kiosk oder mittels einer „klassischen“ Schank- und Speisewirtschaft abgegeben werden; dementsprechend befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Olympiastadions, des S- und U-Bahnhofes, der Waldbühne sowie des S-Bahnhofes Pichelsberg folgende 35 nachfolgend aufgeführte gastronomische Betriebe:

| Nummer | Standorte der Imbissbuden, (Container-)Kioske,<br>Gastronomieeinrichtungen |
|--------|--|
| 1.     | Olympiapark Berlin (Block 11)  |
| 2.     | Olympiapark Berlin (Block 6A)  |
| 3.     | Olympiapark Berlin (Block 1)   |
| 4.     | Olympiapark Berlin (Block 90 - Schwimmstadion)                             |
| 5.     | Olympiapark Berlin (Block 9)   |
| 6.     | Olympische Str. 31, 14052 Berlin   |
| 7.     | S-Bahnhof Olympiastadion Ausgang Trakehner Allee                           |
| 8.     | S-Bahnhof Olympiastadion Ausgang Trakehner Allee                           |
| 9.     | S-Bahnhof Olympiastadion Ausgang Trakehner Allee                           |
| 10.    | U- Bahnhof Olympiastadion (Vorplatz/Rossiter Platz)                        |
| 11.    | U- Bahnhof Olympiastadion (Vorplatz/Rossiter Platz)                        |
| 12.    | S- Bahnhof Olympiastadion (innen liegend)                                  |
| 13.    | S- Bahnhof Olympiastadion (Flatowallee/ Vorplatz außen)                    |
| 14.    | S- Bahnhof Olympiastadion (Flatowallee/ Vorplatz außen)                    |
| 15.    | Trakehner Allee 1a, 14053 Berlin im Pflanzencenter                         |
| 16.    | Jesse-Owens-Allee 2, 14053 Berlin (Stadionterrassen)                       |
| 17.    | Flatowallee 28/ Trakehner Allee, 14055 Berlin                              |
| 18.    | Flatowallee 23, 14055 Berlin   |
| 19.    | Passenheimer Str. Einmündung Schirwindter Allee, 14055 Berlin              |
| 20.    | Am Glockenturm, 14053 Berlin   |
| 21.    | Glockenturmstr. 3-5, 14053 Berlin  |
| 22.    | Coubertinplatz   |
| 23.    | Coubertinplatz   |
| 24.    | Olympischer Platz (Containerkiosk)   |
| 25.    | Olympischer Platz (Containerkiosk)   |
| 26.    | Olympischer Platz (Containerkiosk)   |
| 27.    | Olympischer Platz (Containerkiosk)   |
| 28.    | Olympischer Platz (Containerkiosk)   |
| 29.    | Olympischer Platz (Containerkiosk)   |
| 30.    | Olympischer Platz (Containerkiosk)   |
| 31.    | Olympischer Platz (Containerkiosk)   |
| 32.    | Olympischer Platz (Containerkiosk)   |
| 33.    | Gutsmuthsweg (Containerkiosk)  |
| 34.    | Gutsmuthsweg (Containerkiosk)  |
| 35.    | Gutsmuthsweg (Containerkiosk)  |

Der sogenannte fliegende Handel mit Speisen und Getränken im öffentlichen Raum ist in dem Bereich um das Olympiastadion nicht gestattet.

3. Wer ist für die Vermietung und Verpachtung der notwendigen Flächen sowie für die Erteilung der Lizenzen für die Imbissbuden, Kioske und fliegende Händler zuständig? Wie regelmäßig und durch wen erfolgt die Kontrolle?

Zu 3.:

Die notwendigen Flächen werden sowohl durch teilweise private Eigentümer und Eigentümerinnen (bspw. durch die Berliner Bäder Betriebe, die Deutsche Bahn AG oder durch den Landessportbund Berlin), als auch durch das Land Berlin, vertreten durch den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und/oder durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport), vermietet oder verpachtet.

Der Olympiapark Berlin und die Olympiastadion Berlin GmbH sind Eigentümer von insgesamt acht Verkaufscontainern (mit je zwei Kiosk-Hälften) am Olympischen Platz, Gutsmuthsweg (nahe Trakehner Allee) und Coubertinplatz. Von den 16 Kiosk-Hälften dienen zwölf Imbisszwecken und vier dem Verkauf von Merchandising-Artikeln. Für die Vermietung und Verpachtung der fünf Verkaufscontainer am Olympischen Platz sowie der zwei am Gutsmuthsweg ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport – vertreten durch den Olympiapark Berlin – zuständig, für die Vermietung und Verpachtung des Verkaufscontainers am Coubertinplatz (nur Merchandising-Artikel) ist es die Olympiastadion Berlin GmbH. Die erforderlichen gewerblichen und sonstigen Genehmigungen für den Betrieb und die in den Kiosk-Hälften tätigen Personen sind von den jeweiligen Mietenden/ Pachtenden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben lt. vertraglicher Regelung auf eigene Kosten einzuholen und dem Land Berlin auf Verlangen vorzulegen.

Für den Alkoholausschank zum sofortigen Verzehr vor Ort ist grundsätzlich eine Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) erforderlich.

Für die Erteilung von entsprechenden Gaststättenerlaubnissen für den Alkoholausschank (§ 2 GastG), Gestattungen für den Alkoholausschank (§ 12 GastG), Erteilung von Reisegewerbekarten § 55 Gewerbeordnung (GewO) und für die Bestätigung von Gewerbeanzeigen für erlaubnisfreie Gaststätten (§ 14 GewO) sind gem. § 2 Abs. 4 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) i. V. m. Nr. 21 Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (ZustKatOrd) die zwölf Berliner Bezirke innerhalb ihrer Bezirksgrenzen zuständig.

Für die Prüfung entsprechender Anträge und für die Erteilung derartiger Erlaubnisse rund um das Olympiastadion ist sachlich und örtlich das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf (Ordnungsamt) zuständig.

Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für öffentliches Straßenland gem. § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i. V. m. §§ 11 und 13 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) sind nach § 2 Abs. 4 ASOG i. V. m. Nr. 22b ZustKatOrd ebenfalls die Berliner Bezirke innerhalb ihrer Bezirksgrenzen zuständig. Für den Bereich rund um das Olympiastadion ist sachlich und örtlich das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf (Straßen- und Grünflächenamt) zuständig.

Für Kontrollen von Gewerbebetrieben nach gewerbe- und gaststättenrechtlichen Vorschriften gem. § 29 GewO ist nach § 2 Abs. 4 ASOG i. V. m. Nr. 23 Abs. 7 ZustKatOrd die Polizei Berlin (LKA 33 – Gewerbeaußendienst) zuständig. Entsprechende Kontrollen können sowohl anlasslos, als auch anlassbezogen stattfinden.

Kontrollen der Lebensmittelaufsicht des Bezirkes Charlottenburg-Wilmersdorf erfolgen u. a. anlassbezogen bzw. situationsbedingt.

4. Inwieweit unterscheiden sich die Miet- und Pachtbedingungen sowie Auflagen in Bezug auf:

- a. Allgemeine Maßnahmen zur Abfallverringerung
- b. Pfand- und Mehrwegsysteme bei Behältnissen aus Glas, Kunststoff oder Pappe für den Ausschank von Getränken
- c. Alkoholgehalt der Getränke
- d. Hygieneauflagen bei Imbissen
- e. Hygieneauflagen bei reinen Schankbetrieben

Zu 4. a. bis e.:

Es finden die §§ 33 und 34 Verpackungsgesetz sowie die lebensmittelrechtlichen Vorschriften auf Verkaufsstellen gleichermaßen Anwendung.

Dementsprechend sind alle Verkaufsstellen, die Take-Away-Essen anbieten und die, die Speisen in Plastik-Verpackungen abgeben, verpflichtet, eine Mehrwegalternative anzubieten. Bei Take-Away-Getränken hingegen, ist die Verpflichtung zum Anbieten von Mehrwegalternativen nicht an das Material der Einwegbecher gebunden. Für Take-Away-Getränke muss somit immer eine Mehrwegalternative angeboten werden. Hiervon ausgenommen sind jedoch Verkaufsstellen mit einer geringeren Verkaufsfläche als 80 m<sup>2</sup> und weniger als 5 Mitarbeitenden.

Um die Sicherheit im Bereich des Stadions sicherzustellen, werden die Erlaubnisse vom Ordnungsamt Charlottenburg-Wilmersdorf in der Regel mit folgenden Einschränkungen und Auflagen versehen:

I. Einschränkung:

- *„Bei Fußballveranstaltungen berechtigt diese Erlaubnis nicht, andere als*
  - *alkoholfreie Getränke*
  - *Bier und*
  - *andere alkoholische Getränke mit vergleichbarem Alkoholgehalt*

*zwei Stunden vor Beginn bis eine Stunde nach Beendigung des jeweiligen Spiels, sowie während der Fußballveranstaltungen im Olympiastadion zu verabreichen und außer Haus zu verkaufen.“*

II. Hinweis:

- *„Mit dieser Einschränkung ist auch die Abgabe von Glühwein vor und nach den Fußballveranstaltungen untersagt, da der Alkoholgehalt deutlich über dem des Bieres liegt.“*

III. Auflage:

- *„Es dürfen zwei Stunden vor Beginn und bis eine Stunde nach Beendigung einer Veranstaltung im Olympiastadion Getränke nur in hygienisch einwandfreien Behältnissen aus Kunststoff oder Pappe ausgedient oder (zur Mitnahme) verkauft werden. In dieser Zeit ist auch die Abgabe von Dosen oder Glasflaschen untersagt.“*

Unter Beachtung von unterschiedlichen Gästestrukturen und des damit einhergehenden Gefahrenpotentials kann in Einzelfällen von den o. g. Einschränkungen, Hinweisen und Auflagen zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung abgewichen werden.

Die Mietverträge der SenInnSport, Olympiapark Berlin für die (Imbiss-) Kiosk-Hälften am Olympiapark (Olympischen Platz) und Gutsmuthsweg sind wortgleich und regeln für alle Mietenden/ Betreibenden gleich die Maßnahmen und Verpflichtungen zur Verringerung des Abfalls, Einführung eines Pfand- und Mehrwegsystems, der Abgabe von alkoholischen Getränken, sowie Beachtung von hygienischen Auflagen. Die Mietenden sind vertraglich verpflichtet, die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes und Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes des Landes Berlin (KrW-/AbfG Bln) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten. Insbesondere bei der Beschaffung und Verwendung von Erzeugnissen soll der Mieter die in § 23 Abs. 2 KrW-/AbfG Bln genannten Kriterien zur Bevorzugung abfallarmer, rohstoffschonender, schadstoffarmer und wieder verwendbarer Produkte anwenden. Ferner sind Arbeitsabläufe und sonstige Handlungen nach § 23 Absatz 3 KrW-/AbfG Bln so auszurichten, dass die in § 1 Absatz 2 KrW-/AbfG Bln genannten Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft erreicht werden, insbesondere durch Maßnahmen zur Verringerung des Anfalls von Abfällen und die Getrennthaltung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit dies für eine schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von Abfällen oder für eine umweltverträgliche Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle erforderlich ist. Die Mietenden sind vertraglich angehalten, die Ziele der Zero-Waste-Strategie im gastronomischen Bereich zu unterstützen und sich für die Ziele Abfallvermeidung und stoffliche Verwertung der Abfälle einzusetzen, so beispielsweise durch die weitgehende Vermeidung von Einwegprodukten, die Nutzung von Mehrwegbechern und Mehrweggeschirr, der Einführung eines Mehrwegsystems, und/oder die getrennte Sammlung von Abfällen sowie Reduzierung von Speiseabfällen. Den Mietenden ist bekannt, dass das Abgeordnetenhaus von Berlin am 17. Juni 2021 das Abfallwirtschaftskonzept 2020 bis 2030

(nachfolgend AWK 2020 bis 2030) unter dem Leitbild Zero-Waste beschlossen hat und sie sich als Vertragspartner des Landes Berlin entsprechend am Zero-Waste-Leitbild orientieren müssen. Das Land Berlin verfolgt mit der Zero-Waste-Strategie das Ziel, die bestehende Abfallwirtschaft zu einer modernen und möglichst geschlossenen Kreislaufwirtschaft weiterzuentwickeln. Darunter ist eine auf den Schutz der natürlichen Ressourcen fokussierte Kombination aus Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Wiederverwendung und zum Recycling zu verstehen. Die Mietenden sind vertraglich verpflichtet, Getränke in hygienisch einwandfreien Behältnissen aus Kunststoff oder Pappe gegen eine Pfandgebühr von mindestens 2 EUR auszuschenken und zurückzunehmen. Die Abgabe von Dosen, Flaschen, Glas- und Porzellanbehältern ist ausdrücklich untersagt. Für die Ausgabe von Speisen ist ausschließlich Geschirr und Besteck zu verwenden, das nicht als Wurfgeschoss oder Waffe zweckentfremdet werden kann. Die Mietenden sind aufgefordert, die seitdem 01.01.2023 geltenden Regelungen des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zu beachten. Die Regeln für kleine Betriebe sehen vor, Essen und Getränke auf Wunsch der Kundschaft in Becher oder Schalen zu füllen, die von der Kundschaft mitgebracht werden. Die Mietenden haben an ihren jeweiligen Verkaufscontainern in gut sichtbaren und lesbaren Informationstafeln darauf hinzuweisen.

Der Verkauf von Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % ist lt. Mietvertrag grundsätzlich untersagt.

4. Wie kommt es zu Unterschieden in den Miet- und Pachtverträgen und wie bewertet der Senat diese hinsichtlich eines Wettbewerbsnachteils einzelner Gewerbetreibender und einer Uneinheitlichkeit beim Pfandsystem und der Müllreduktion?

Zu 4.:

Bei den Mietverträgen der SenInnSport, Olympiapark Berlin sowie bei den Mietverträgen der Olympia Stadion Berlin GmbH für die Imbiss-Betriebe/Kioske gibt es keine Unterschiede. Alle unterliegen den gleichen vertraglichen Vorgaben und Verpflichtungen, die zum Teil noch restriktiver sind als die gesetzlichen Regelungen.

Auf die entsprechenden Miet- und Pachtbedingungen privatrechtlicher Verträge anderer, privater Eigentümerinnen und Eigentümer kann der Senat keinen Einfluss nehmen. Dem Senat liegen keine entsprechenden Informationen zur Ausgestaltung von privaten Miet- und Pachtverträgen und einem daraus möglicherweise resultierenden Wettbewerbsnachteil vor.

5. Gibt es für den Bereich rund um das Olympiastadion, die S- und U-Bahnhöfe und die Waldbühne sowie den S-Bahnhof Pichelsberg ein einheitliches Müllbeseitigungs- und Abfallreduktionskonzept und wie wird dieses umgesetzt? Wenn nein, warum nicht und wann ist mit einem entsprechenden Konzept zu rechnen?

Zu 5.:

Grundsätzlich sind gem. § 28 KrWG i. V. m. § 19 KrW-AbfG BE anfallende Abfälle ausschließlich in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Aus diesem Grund werden an Tagen, an denen Großveranstaltungen stattfinden, Abfallbehälter in

ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt. Des Weiteren ist nach § 8 Abs. 1 (Straßenreinigungsgesetz) StrReinG jede vermeidbare Verschmutzung der Berliner Straßen zu unterlassen. Bei einer entsprechenden Zuwiderhandlung hat die oder der Verantwortliche unverzüglich die Folgen dieses Verstoßes zu beseitigen. Wird seitens der oder des Verantwortlichen dieser Pflicht nicht nachgekommen, so kann die zuständige Behörde die Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen lassen. Auch stellt jede vermeidbare Verschmutzung von Straßen eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 StrReinG geahndet werden. Kann die/ der illegale Müllentsorgende jedoch nicht ausfindig gemacht werden oder sind ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen die/ den Verursachenden nicht hinreichend erfolgsversprechend, werden die Abfälle auf öffentlichem Straßenland (§ 1 StrReinG) oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (§ 1 Grünanlagengesetz) nach § 4 Krw-AbfG BE von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) zum Zwecke der Entsorgung eingesammelt.

Hierunter ist auch das öffentliche Straßenland im Umfeld des Olympiastadions sowie der Waldbühne zu subsumieren, sodass auch dieses der ordnungsmäßigen Müllbeseitigung bzw. Straßenreinigung unterliegen und entsprechend in den Reinigungsverzeichnissen A bis C aufgeführt sind (§ 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs.1 StrReinG). Die Reinigung der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Straßen obliegt dabei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) als hoheitliche Aufgabe. Die Reinigung der im Verzeichnis C aufgeführten Straßen obliegt hingegen den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern.

Die Straßenreinigungsverzeichnisse werden regelmäßig, im zwei Jahres Turnus, ergänzt und gem. § 2 Abs. 3 StrReinG durch Rechtsverordnung erlassen.

Gemessen am Verschmutzungsmaß, der Verkehrslage und der Bedeutung der Straße für das Land Berlin werden die in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Straßen in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Reinigungsklasse regelt dann die entsprechende Häufigkeit der zu tätigenen regelmäßigen Reinigung. Im Bereich des öffentlichen Straßenlandes (entsprechend des Reinigungsverzeichnis A oder B) der U- und S-Bahnhöfe führt dies zu einer regelmäßigen Reinigung durch die BSR. Handelt es sich bei den U- und S-Bahnhöfen umschließenden Flächen jedoch um kein öffentliches Straßenland, dann fällt die Reinigung der Flächen, entsprechend ihrer Zugehörigkeit, in die Zuständigkeit der BVG (U-Bahnhöfe) bzw. der S-Bahn Berlin GmbH bzw. der Deutschen Bahn AG (S-Bahnhöfe sowie Regional-/Fernbahnhöfe).

Auf die entsprechenden Miet- und Pachtbedingungen privatrechtlicher Verträge privater Eigentümerinnen und Eigentümern kann der Senat keinen Einfluss nehmen. Dem Senat liegen keine entsprechenden Informationen zu einem einheitlichen Müllbeseitigungs- und Abfallreduktionskonzept im Rahmen der Ausgestaltung von privaten Miet- und Pachtverträgen vor.

6. Welche Schritte sind aus Sicht des Senats noch zu gehen, um einheitliche und nachvollziehbare Standards bei den unter 4. aufgeführten Punkten a) - e) im Sinne der öffentlichen Sauberkeit und eines fairen Wettbewerbs zwischen den ansässigen Gewerbetreibern durchzusetzen und wie sieht der Zeitplan aus?

Zu 6.:

Der Senat hat ein hohes Interesse an Ordnung und Sauberkeit im unmittelbaren Umfeld des Olympiastadions. Zur Sicherung einheitlicher Standards im Sinne dieser, aber auch zur Sicherung eines fairen Wettbewerbs gelten daher für alle vom Land Berlin vermieteten und verpachteten Flächen die gleichen Vertragsbedingungen, siehe dazu bereits unter 4. Diese gehen teilweise über die geltenden gesetzlichen Vorgaben hinaus.

Sofern das Land Berlin nicht bereits über privatrechtliche Vertragsbedingungen besonders auf Ordnung und Sauberkeit präventiv hinwirken kann, da der Senat keinen Einfluss auf den Inhalt von Verträgen hat, die Gastronomiebetriebe mit privaten Eigentümern abschließen, geschieht dies, ebenfalls präventiv, über die beschriebenen ordnungsbehördlichen Auflagen, siehe dazu ausführlich unter 4. Diese gelten unabhängig davon, ob sich der konkrete Betrieb auf einer Fläche des Landes Berlins oder Privateigentum befindet, einheitlich für alle Gastronomiebetriebe rund um das Olympiastadion. Die Auflagen können und werden in begründeten Einzelfällen auch individuell verschärft.

Im Fall von festgestellten Verstößen gegen die präventiven Auflagen oder sonstige gesetzlichen Vorgaben schreitet das zuständige Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf regelmäßig auch, etwa durch den Erlass von Bußgeldern, ein.

Berlin, den 27. März 2024

In Vertretung

Michael B i e l

.....  
Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe